

# **Finanzordnung des TV Nebringen vom 19.08.1988**

## **§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit**

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

## **§ 2 Haushaltsplan**

Der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan wird dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

## **§ 3 Jahresabschluss**

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassier dem Hauptausschuss über das Ergebnis einen Bericht.

Nach Genehmigung durch den Hauptausschuss erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Kassier**

Der Kassier verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle für den Hauptverein. Zahlungen werden vom Kassier nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

Der Kassier überwacht die selbständige Kassenführung der Abteilungen, soweit dies insbesondere zur Abgabe von Steuererklärungen notwendig ist.

## **§ 5 Zahlungsanweisungen**

Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterzeichnung des 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung beziehungsweise Abwesenheit eines dazu vom 1. Vorsitzenden beauftragten.

## **§ 6 Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

Die für die Ausführung der Zahlungsanweisungen notwendige Unterschrift ist grundsätzlich vom Kassier zu leisten. Für den Fall der Verhinderung oder Abwesenheit ist der 1. Vorsitzende zur Unterschrift ermächtigt.

## **§ 7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist dem 1. Vorsitzenden im Einzelfall bis zum Zehnfachen des Einzelmitgliedbeitrags für Erwachsene vorbehalten. Der Hauptausschuss ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.

Ziff. 17.2 der Vereinssatzung vom 14.06.1987 bleibt unberührt.

## **§ 8 Unkostenerstattung**

Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Unkosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Vorstands zu erstatten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 19.08.1988 ab 20.08.1988 in Kraft.

Gäufelden, den 19. August 1988

F. Woisetschläger

1. Vorsitzender

U. Fallscheer

Kassier